



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
ÖKOLOGISCHER  
FORSCHUNGSINSTITUTE e.V.

AGÖF e.V. \* Energie- u. Umweltzentrum 1 \* 31832 Springe-Eldagsen

IHK München  
Balanstraße 55-59

81541 München

Eldagsen, 01.07.2013

**Betreff** Öffentliche Bestellung Sachverständiger Prof. Dr. Stetter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Forschungsinstitute e.V. (AGÖF) vertritt als bundesweiter Dachverband die Interessen ihrer Mitglieder, von denen auch viele von den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind. An uns ist die Angelegenheit des Falls Still, I. gegen Stein, M. herangetragen worden, und es liegen uns sowohl die Parteigutachten als auch das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Dr. Stetter nebst dem Protokoll der Sachverständigenanhörung in der öffentlichen Sitzung des LG München I vom 6.12.2012, ergänzt durch mehrere, auch fachbehördliche Stellungnahmen u.a. des Umweltbundesamtes, gez. Dr. Heinz-Jörn Moriske, vom 4.6.2012, vor.

Ohne auf die jeweiligen fachlichen Details an dieser Stelle umfänglich eingehen zu können, sind die Bewertungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter als stark fehlerbehaftet zu bewerten, fußen auf zwischenzeitlich als veraltet anzusehenden Bewertungsmaßstäben und lassen die zu fordernde besondere Sachkunde in allen Bereichen vermissen. Weder erfolgt eine korrekte Anwendung und Bezeichnung der fachbehördlich veröffentlichten Richtwerte zur Bewertung der Raumluftbelastungen an Naphthalin (siehe hierzu auch das vorbenannte Schreiben des Umweltbundesamtes), noch nimmt der Sachverständige eine korrekte Wertung von Raumluftanalysen im Vergleich zu Hausstaubuntersuchungen vor. So wird u.a. fälschlicherweise der RW I als Ziel angegeben: "ein solches Unterschreiten dieses Richtwertes ist derzeit nicht realisierbar" (Anhörung vom 6.12.2012).

Tatsächlich liegen bei anlassbezogenen VOC-Untersuchungen in 90% aller Fälle die Naphthalinkonzentrationen unter  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , also unter dem RW I, und sind sehr wohl zu erreichen. Die von ihm nachgewiesenen Konzentrationen von  $75 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegen um das mehr als Dreifache über dem RW II und sind daher als mögliche konkrete Gefährdung der Raumnutzer zu bewerten. "Der Richtwert II (RW II) ist ein wirkungsbezogener, begründeter Wert, der sich auf die gegenwärtigen toxikologischen und epidemiologischen Kenntnisse zur Wirkungsschwelle eines Stoffes unter Einführung von Unsicherheitsfaktoren stützt. Er stellt die Konzentration eines Stoffes dar, bei **deren Erreichen bzw. Überschreiten unverzüglich Handlungsbedarf** besteht, da diese Konzentration geeignet ist, insbesondere für empfindliche Personen bei Daueraufenthalt in den Räumen eine gesundheitliche Gefährdung

darzustellen. (...)“ – aus: Richtwerte für die Innenraumlufthygiene: Basisschema. Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes und der Obersten Landesgesundheitsbehörden (Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 1996 · 39: 422 – 426).

Laut Landesbauordnungen ist ein Gebäude so zu errichten und zu unterhalten, dass der Nutzer keinen Gesundheitsgefahren oder erheblichen Belästigungen ausgesetzt ist. **Der Richtwert II ist dadurch charakterisiert, dass bei seiner Überschreitung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 16 der jeweiligen Landesbauordnung mit Gesundheitsgefahren besonders für empfindliche Personen wie z. B. Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder zu rechnen ist.** Eine Überschreitung des Richtwertes I weist auf eine erhöhte, aus hygienischer Sicht unerwünschte Exposition hin“ - aus: Beurteilung von Innenraumluftkontaminationen mittels Referenz- und Richtwerten; Handreichung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes und der Obersten Landesgesundheitsbehörden (Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007 · 50: 990 - 1005).

Derartige Konzentrationen liegen weit über den publizierten Geruchsschwellen, so dass an dieser Stelle auch anzunehmen ist, dass der Sachverständige möglicherweise altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, derartige sensorische Wahrnehmungen korrekt zu treffen, da er spezifische geruchliche Wahrnehmungen in seinem Gutachten verneint.

Zählt die korrekte Anwendung von Richtwerten noch zur "allgemeinen Sachkunde", so lässt das Gutachten auch jegliche Hinweise auf die derzeit in Diskussion befindliche Neubewertung von 2- und 3- kernigen PAK, wie sie auch in der Innenraumkommission geführt wird, vermissen. So bleiben die Aussagen im Gutachten unter Ziffer 4.1.4 vollkommen unverständlich und kommen einer Verdrehung der Wirkungskette gleich: Ursache der Raumluftbelastung ist natürlich die Quelle (der teerhaltige Parkettklebstoff) und nicht ein vermeintliches Unterlassen der Belüftung. Die Vermutung, dass auch andere Quellen zur Entstehung beitragen können, bleibt inhaltsleer und wird nicht weiter begründet - zumal hier ein typisches Spektrum an Teerinhaltstoffen in der Raumluft nachweisbar war und nicht isoliert lediglich Naphthalin, wie es z.B. bei Mottenkugeln erklärbar wäre.

Die Fachfremdheit lässt sich auch bei der mündlichen Anhörung erkennen - die Einlassungen zum physikalisch-chemischen Verhalten von Naphthalin zeugen von einem Unverständnis der Materie, wie auch die dortige Kommentierung der Richtwertüberschreitungen zumindest als grob fahrlässig zu bewerten ist.

In § 2 der MSVO des DIHK e.V. wird unter Ziffer (1) ausgeführt: "Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit **besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige** zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen **besonders glaubhaft sind**".

Der SV Prof. Dr. Stetter erfüllt diese Anforderungen nach unserem Ermessen nicht. Der Vizepräsident des BVS Willi Schmidbauer schrieb in dem Artikel "Der Sachverständige in der Gesellschaft" (DS 6/2013) treffend: "Eine funktionierende und nachvollziehbare Rechtsprechung ist eine der tragenden Säulen unseres Gemeinwesens und trägt entscheidend zum Ausgleich konkurrierender Interessen in der Gesellschaft bei. Wenn dies überwiegend auf der Basis sachverständiger Feststellungen geschieht, wird die Tätigkeit der Sachverständigen im gerichtlichen Entscheidungsprozess zur bestimmenden Größe und damit auch zum entscheidenden Faktor in der Wirkung des Gerichtswesens in der Gesellschaft. Wenn man zudem einbezieht, welche Bedeutung Sachverständige in der vorgerichtlichen und außergerichtlichen Klärung von Problemen haben, ist ihre Tätigkeit für das friedliche Miteinander in unserer Gesellschaft kaum hoch genug einzuschätzen."

Im Umkehrschluss: Ein Sachverständiger ohne die geforderte besondere Sachkunde beschädigt das Vertrauen, das allgemein in den ö.b.u.v. Sachverständigen und seine Bestellungsorgane gesetzt wird, führt zu Fehlentscheidungen bei Gerichten, stört das "friedliche Miteinander in unserer Gesellschaft" und trägt auch maßgeblich zur Staatverdrossenheit bei; er ist daher aus Sicht der AGÖF als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger nicht länger tolerierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Thumulla, Vorstand der AGÖF (anbus analytik GmbH; von der IHK Mittelfranken öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schadstoffe und Gerüche in Innenräumen)



Axel Wichmann, Vorstand der AGÖF (Baubiologie und Umweltanalytik in Berlin)